

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hawangen

über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem allgemeinen Wohngebiet

Mit Bescheid vom 03.06.2024 hat das Landratsamt Unterallgäu die Änderung des Flächennutzungsplanes an der Bahnhofstraße 51 Flur-Nr. 496/0 Gemarkung Hawangen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan die Änderung, Ergänzung] wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Hawangen

Ringstraße 28, 87749 Hawangen

Montag - Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr

und Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Montag - Donnerstag von

08.00 - 12.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Marktgemeinde Ottobeuren (<https://www.ottobeuren.de/de/marktgemeinde/rathaus/zahlen-daten-planung-bauleitplanung.php> / 2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hawangen, 28.07.2024

Ommer
Bürgermeister

angeschlagen: 04.07.2024
abgenommen: 20.07.2024